



Gemeinde Domleschg

Bürgerrechtsgesetz (GBüG)

Die Gemeinde Domleschg erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 3 der Gemeindeverfassung sowie auf Art. 3 des Bürgerrechtsgesetzes des Kantons Graubünden (KBüG; BR 130.100) das nachstehende Bürgerrechtsgesetz (GBüG).

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt das Einbürgerungsverfahren gemäss kantonaler Bürgerrechtsgesetzgebung.¹

II. Voraussetzungen für den Erwerb des Bürgerrechts

A. Ausländerinnen und Ausländer

Art. 2 Wohnsitzerfordernisse

¹ Das Gemeindebürgerrecht bedingt neben der Niederlassungsbewilligung einen ununterbrochenen Wohnsitz von mindestens fünf Jahren in der Gemeinde Domleschg.

² Bei guten Deutschkenntnissen entsprechend dem Sprachnachweis nach Art. 13 KBüV genügen drei Jahre unterbruchsfreier Aufenthalt vor der Gesuchseinreichung, sofern die gesamte Wohnsitzdauer mehr als fünf Jahre beträgt.

³ Bei einer gesamten Wohnsitzdauer von mehr als zwölf Jahren in der Gemeinde Domleschg müssen zwei Jahre ununterbrochener Wohnsitz vor der Gesuchseinreichung erfüllt sein.

⁴ Bei Personen, die mit einer Schweizer Bürgerin oder einem Schweizer Bürger in einer seit mindestens drei Jahren bestehenden eingetragenen Partnerschaft leben, genügt in jedem Fall ein Wohnsitz von vier Jahren in der Einbürgerungsgemeinde, wovon zwei unmittelbar vor der Gesuchseinreichung.

Art. 3 Materielle Voraussetzungen

Ausländerinnen und Ausländer haben die materiellen Einbürgerungsbedingungen gemäss der eidgenössischen² und kantonalen¹ Gesetzgebung zu erfüllen.

¹ Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden (KBüG; BR 130.100); Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden (KBüV; BR 130.110)

² Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (BüG; SR 141.0); Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (BüV; 141.01)

B. Schweizerinnen und Schweizer

Art. 4 Wohnsitzerfordernisse

¹ Das Gemeindebürgerrecht bedingt einen Wohnsitz in der Gemeinde Domleschg von mindestens drei Jahren unmittelbar vor der Gesuchseinreichung.

² Bei einer gesamten Wohnsitzdauer von mehr als zwölf Jahren in der Gemeinde Domleschg müssen zwei Jahre ununterbrochener Wohnsitz vor der Gesuchseinreichung erfüllt sein.

Art. 5 Materielle Voraussetzungen

¹ Schweizerinnen und Schweizern kann im ordentlichen Verfahren das Gemeindebürgerrecht zugesichert oder erteilt werden, wenn sie:

- a. unter Vorbehalt von Art. 18 Abs. 1 KBüV keinen Eintrag im privaten Strafregisterauszug aufweisen;
- b. ihre finanziellen Verpflichtungen im Sinne von Art. 19 KBüV erfüllen;
- c. keine Sozialhilfegelder beziehen und während der letzten zehn Jahren unter diesem Titel bezogene Gelder zurückbezahlt haben.

² Im privilegierten Einbürgerungsverfahren gelten die kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen.

III. Organisation, Verfahren, Vollzug

Art. 6 Zuständigkeiten

¹ Der Gemeindevorstand entscheidet über die Zusicherung, die Erteilung oder Verweigerung des Gemeindebürgerrechts.

² Die aus den Mitgliedern der Geschäftsleitung bestehende Einbürgerungskommission prüft die Einbürgerungsgesuche, so insbesondere auch auf die Erfüllung der materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen.

³ Die Einbürgerungskommission lädt die gesuchstellenden Personen zu einem Einbürgerungsgespräch ein. Sie kann auf die Durchführung eines Gesprächs verzichten. Bei ausländischen Gesuchstellenden ist hierfür die Zustimmung des zuständigen kantonalen Amtes erforderlich.

⁴ Die Einbürgerungskommission stellt dem Gemeindevorstand Antrag auf Zusicherung, Erteilung oder Verweigerung des Gemeindebürgerrechts.

Art. 7 Gebühren

¹ Für Entscheide im Einbürgerungsverfahren werden in Anwendung der kantonalen Gesetzgebung kostendeckende Gebühren erhoben. Der Gemeindevorstand erlässt gestützt auf Art. 25 KBüG eine Gebührenverordnung.

² Er kann für Schweizerinnen bzw. Schweizer und für Ausländerinnen bzw. Ausländer unterschiedliche Fallpauschalen beschliessen. Für privilegierte Einbürgerungen nach Art. 19 KBüG können tiefere Pauschalen festgelegt werden. Die Pauschalen sind periodisch den effektiven Aufwendungen anzupassen.

³ Der Gemeindevorstand kann die Gebühren für minderjährige Kinder, die nicht zusammen mit den Eltern eingebürgert werden, für Personen in Ausbildung sowie bei Aktionen reduzieren oder erlassen.

⁴ Für die Bearbeitung der Einbürgerungsgesuche kann ein Kostenvorschuss in der Höhe der halben Fallpauschale erhoben werden.

Art. 8 Besondere Fälle

In begründeten Fällen kann der Gemeindevorstand das Bürgerrecht ehrenhalber oder schenkungsweise erteilen.

IV. Rechtsmittel

Art. 9 Beschwerde

¹ Ablehnende Entscheide sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

² Entscheide des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen seit Zustellung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

V. Inkrafttreten

Art. 10 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.³

³ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 19. November 2021.

Im Namen der

GEMEINDE DOMLESCHG

Der Gemeindepräsident

Der Vizepräsident

Werner Natter

Peter Lehmann

³ Durch Beschluss des Gemeindevorstandes vom 30.11.2021 auf den 01.01.2022 in Kraft gesetzt.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Beschluss
19.11.2021	01.01.2022	Erlass	Erstfassung	GV-20211119

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Beschluss
Erlass	19.11.2021	01.01.2022	Erstfassung	GV-20211119